

Gartenordnung

Kleingärtnerverein Erding e. V.
Schützenstrasse 14
85435 Erding

Mitglied des
Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e. V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1) Mitgliedschaft / Allgemeines	2
2) Kleingärtnerische Nutzung.....	2
3) Pflege und Instandhaltung der Anlage.....	3
4) Gemeinschaftsarbeit	4
5) Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle	4
6) Gartenlaube.....	5
7) Ver- und Entsorgung der Laube	5
8) Sonstige bauliche Anlagen	6
9) Gehölze	7
10) Einfriedungen und Grenzeinrichtungen	7
11) Pflanzenschutz und Düngung	8
12) Bodenpflege und Bodenschutz	8
13) Abfallbeseitigung	8
14) Tier- und Umweltschutz.....	9
15) Tierhaltung.....	9
16) Wasserversorgung	9
17) Verkehr	10
18) Ruhe und Ordnung	11
19) Pachtdauer	11
20) Bewertung bei Pächterwechsel.....	12
21) Pachtzins	13
22) Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung.....	13
23) Haftung	13
24) Verstöße gegen die Gartenordnung.....	14
25) Änderungen.....	14
26) Zuständigkeiten des Zwischenpächters.....	14
27) Inkrafttreten	14

Einleitung:

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Gärten sollen deshalb offen und einsehbar sein. Sie dienen der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen sowie der Erholung und Freizeitgestaltung. Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner eines Vereins gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen.

1. Mitgliedschaft / Allgemeines

- a) Mit Unterzeichnung des Unterpachtvertrages wird der Unterpächter (Kleingärtner) ordentliches Mitglied des Kleingärtnerverein Erding e. V.
- b) Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und in ihrer jeweils gültigen Fassung bindend für jeden Kleingärtner.
- c) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch mit Zwischenpachtverträgen seitens der Stadt Erding und seitens der Pfarrkirchenstiftung St. Johannes Erding und dem Kleingärtnerverein Erding e. V. überlassenen Grundstücken. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages.
- d) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingärtnerverein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Kleingärtner weitergegeben.
- e) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Zwischenpächter (Vorstand) zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- f) Der Kleingärtner ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Kleingärtnern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen im erweiterten Sinne gemäß §3 BKleingG auch das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen und Kräuterwiesen.
- e) Die einzelnen Kulturen sollen keine Monokulturen sein, sondern vielfältig angelegt werden.
- f) Zur Erholungsnutzung zählen: die Laube, Anbauten, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen wie nicht überdachte Pergolen, Wasserbecken, Wege, etc.
- g) Für den Anteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt: Mindestens 30% für Obst- und Gemüseanbau (Rest: 30 % Zierbepflanzung, 40 % Erholung).

3. Pflege und Instandhaltung der Anlage

- a) Die Kleingärtner unserer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.
- b) Die Kleingärtner sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden. Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Kleingärtner dieser Kleingartenanlage.
- c) Dem Verein gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
- d) Der an die Parzelle angrenzende Weg ist von jedem Kleingärtner bis zur Mitte des Weges in der Tiefe und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün bis zu einem Meter (an festgelegten Gemeinschaftsflächen) selbst zu pflegen und instand zu halten. Das gilt besonders für die Beseitigung des Wegebegleitgrüns, Erhalt des Lehrpfades und der Außenhecke. Eine Änderung der Bepflanzung des Lehrpfades ist nur mit dem Einverständnis der Vorstandschaft möglich.
- e) Das Verunkrauten und zuwachsen lassen der Außenhecke mit Kletterpflanzen und / oder anderen und wild aufgehenden Sträuchern ist verboten.
- f) Nach schriftlicher oder mündlicher Aufforderung des Vorstandes ist dieser berechtigt, bei nicht durchgeführten o. a. Arbeiten, die Pflege und Instandsetzung der Außenanlage sowie die Beseitigung des Wegebegleitgrüns auf Kosten des Verursachers durchführen zu lassen. Dafür werden 20.-Euro pro Arbeitsstunde zuzüglich der Kosten für die Beschaffung einer eventuellen Neuanpflanzung durch Schäden auf Grund mangelnder Pflege in Rechnung gestellt.
- g) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (Beispiele: größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).
- h) Im Gartengrundstück darf keine Unrat bzw. Baumaterial auf Dauer gelagert werden. Restholz und anderes Baumaterial ist in der Laube zu verstauen.

4. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Pflege und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Vereinsvorstand festgelegt.
- c) Jeder Kleingärtner verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- d) Pro Gartenjahr sind von dem Kleingärtner 12 Arbeitsstunden wie folgt zu erbringen: Acht Stunden der Gemeinschaftsarbeit sind vom Kleingärtner selbst an den festgesetzten Terminen zu leisten.
- e) Kann diese nicht persönlich erbracht werden, muss eine entsprechende Arbeitskraft als Ersatz gestellt werden. Für jede am Jahresende nicht geleistete Arbeitsstunde wird der Betrag von 20.- Euro (30.- Euro ab 01.01.2027) vom Konto des Kleingärtners abgebucht. Vier Stunden der Gemeinschaftsarbeit für zusätzlich anfallende Arbeiten, die durch die Vorstandschaft fremd vergeben werden müssen, werden durch Zahlung von 40.- Euro vom Kleingärtner erbracht. Dieser Betrag wird durch Bankeinzug vom Konto des Kleingärtners im April abgebucht. Ein Ableisten dieser vier Stunden durch den Kleingärtner in Form von Gemeinschaftsarbeit ist nicht möglich. Eine Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit ist nicht möglich, ausgenommen der Vorstand und die Beisitzer der Vorstandschaft.
- f) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Punkt 24 der Gartenordnung.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- a) Der Kleingarten ist vom Kleingärtner nach den Auflagen und Anweisungen des Vorstandes und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und der gewerbsmäßige Handel sind nicht gestattet.
- e) Kann ein Kleingärtner aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden. Bis maximal 6 Wochen ist keine Genehmigung erforderlich.

6. Gartenlaube

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen dieser Gartenordnung, das Bundeskleingartengesetz, der Bebauungsplan der Stadt Erding sowie die Zwischenpachtverträge.
- b) Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Aus- und Umbau von baulichen Anlagen und Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.
- c) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Kleingärtner dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Vorstand berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Kleingärtners beseitigen zu lassen.
- d) Mit der schriftlichen Genehmigung zur Erstellung einer Gartenlaube sind folgende Auflagen verbunden: Plattenfundament auf Kies, Holzbauweise, eingeschossig, Traufhöhe maximal 2,35 m, Laubengröße (Wohnfläche) maximal 15 m², überdachter Freisitz (Terrasse/ überdachte Pergola) maximal 9 m². Die gesamte überdachte Fläche von 24 m² pro Parzelle darf nicht überschritten werden. Frühbeete, Folienüberdachungen und Gewächshäuser werden nicht zu den 24 m² hinzugerechnet.
- e) Alle Um- oder Anbauten an der Gartenlaube bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- f) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sind auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt.
- g) Der Garten ist mit der Gartennummer von außen erkennbar zu beschriften.

7. Ver- und Entsorgung der Laube

- a) Der Anschluss der Laube an das Stormversorgungsnetz, an das Fernmelde- netz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasser - kanalisation ist nicht gestattet.
- b) Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett bzw. eine Camping- toilette aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt. Die jeweils geltenden Umweltbestimmungen sind zu beachten.
- c) Zulässig ist die Ausstattung des Gartens mit einer Solaranlage mit einer Leistung von maximal 800 Watt. Die mobilen Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes, verwendet werden, sondern nur zur Gewinnung von Arbeitsstrom. (Gültig seit: 24.04.2026)
- d) Sollten in den Lauben der Kleingartenanlage Erding fest installierten Pro- pangasanlagen betrieben werden, ist der mängelfreie Befund eines Sach- verständigen beim Vorstand vorzulegen. Die Sachverständigenprüfung hat alle 5 Jahre zu erfolgen, die Kosten trägt der Kleingärtner.
- e) Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern zur Versor- gung der Laube.

- f) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden. Fest verlegte Anschlusskabel sind unzulässig.
- g) Unzulässig ist ebenfalls die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

8. Sonstige bauliche Anlagen

- a) Unzulässig sind folgende baulichen Anlagen: Betonieren jeglicher Art in den Parzellen, Unterkellerung sowie Aufstockung der Laube, überdachte Pergolen sofern sie nicht als Freisitz (Terrasse) gerechnet werden, Sichtschutzwände, Kleintierställe, schriftlich nicht genehmigte An- und Umbauten, Nebenbauten.
- b) Zulässig sind folgende baulichen Anlagen: Markisen, offene Pergolen, Windschutzwände an besonders exponierten Lagen, Grill aus Fertigteilen (nicht gemauert), Kellerschächte von maximal 1m x 1m x 1m zur Aufbewahrung von Gartenerzeugnissen, schriftlich genehmigte An- und Umbauten.
- c) Zulässig ist eine Metallbox mit den Maßen: Breite 2 m, Tiefe 1,5 m, Höhe 2 m, sofern die gesamte überdachte Fläche 24 m² (Laube, überdachter Freisitz und Metallbox) nicht übersteigt.
- d) Teiche sind bis zu einer Größe von 2 m² Wasserfläche und 0,80 m tiefe gestattet. Zur Dichtung des Teiches sind nur vor geformte Teichbecken aus Kunststoff, Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Tonbausteine zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich dem Kleingärtner obliegt.
- e) Handelsübliche Gewächshäuser dürfen bis zu einer maximalen Gesamtfläche von 6 m² und 2 m Höhe zur Erzeugung von Gemüse aufgestellt werden, sofern keine weitere Folienüberdachung in der Parzelle genutzt wird. Das Lagern von Fremdmaterial, Werkzeugen oder Gartenmöbeln im Gewächshaus ist nicht zulässig – auch nicht im Winter.
- f) Folienüberdachungen für Tomaten / Tomatenhäuschen sind bis zu einer Fläche von 6 m² und einer Höhe von 2 m in Leichtbauweise zulässig, sofern kein Gewächshaus genutzt wird. Folienüberdachungen müssen während der Wintermonate entfernt werden.
- g) Hochbeete bis zu einer Fläche von maximal 4 m² und einer Höhe von 0,80 m sind zugelassen.
- h) Pro Parzelle ist ein Fahnenmast zugelassen. Der Fahnenmast und die Fahnengröße dürfen das natürliche Gartenbild sowie die Kleingartenanlage in ihrem Gesamtbild nicht stören.
- i) Zeitweise zulässig sind folgende baulichen Anlagen: aufblasbares Kunststoff-Schwimmbecken bis zu einer Größe von maximal 1 m², sowie der Aufbau eines Partyzeltes (bis maximal acht Tagen) mit einer angemessenen Größe.
- j) Das Aufstellen von Frühbeetkästen ist bis zu einer Fläche von 4 m² in Beetbreite und maximal 0,50 m Höhe in Leichtbauweise gestattet.
- k) Die Bauvorhaben b – h bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Gehölze

- a) Gehölze (alle Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Altbestände sind auf 4 m Höhe zu kürzen bzw. inklusive Wurzeln zu entfernen. Einzeln stehende Koniferen (Nadelgehölze) sind nur gestattet sofern sie niedrig wachsend und im ausgewachsenen Zustand 2 m Höhe nicht überschreiten. Darüber hinaus sind sie sofort inklusive aller Wurzeln zu entfernen. Thujen und Wacholder (Wirtsträger für Birnengitterrost) sind grundsätzlich verboten. Altbestände müssen spätestens bei Gartenaufgabe vom Kleingärtner entfernt werden. Die Neupflanzung von Obstbäumen aller Art sollte nur noch mit niedrig wachsenden Unterlagen erfolgen.
- b) Mischhecken als Grenzbepflanzung sind bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Hecken müssen vor der Pflanzung schriftlich vom Vorstand genehmigt werden.
- c) Bei Gehölzkrankheiten (z. B. Feuerbrand) ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen, um in Verbindung mit den örtlichen Behörden (z. B. Landratsamt) geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Vorstandes verändert werden. Der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Grenzeinrichtungen ist untersagt.
- b) Die Errichtung von sicht behindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
- c) Als Einfriedungen sind nur Maschendrahtzäune kunststoffummantelt und grün beschichtet zulässig. Zäune an Fußwegen und Innenzäune dürfen eine maximale Zaunhöhe von 1,00 m ab Oberkante Gelände besitzen. Zäune an Strassen dürfen eine maximale Zaunhöhe von 1,50 m ab Oberkante Gelände besitzen. Der Vorstand würde es begrüßen, wenn auf Innenzäune zwischen den Parzellen verzichtet wird.
- d) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Bauten und Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bauten, Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bauten, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu platzieren. Der Abstand bei Bäumen ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.

11. Pflanzenschutz und Düngung

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das gültige Pflanzenschutzgesetz.
- c) Es dürfen demnach nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung).
- e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- f) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- g) Grundsätzlich sind im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel zu verwenden.
- h) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die Geruchs belästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung zu unterlassen.

12. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden und das Grund-/Oberflächenwasser nicht eintreten.
- b) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- c) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist verboten. Ebenso die Beseitigung des Wegebegleitgrüns durch Salz oder ähnliche Materialien.

13. Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- b) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Kleingärtners auf einem Kompostplatz/-behälter zu kompostieren. Der Kleingärtner ist verpflichtet, mindestens einen Kompostplatz anzulegen.
- c) Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- d) Das Abbrennen von Holz und Abfällen in den Gärten ist im Kleingartenbereich nicht zulässig.

- e) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Kleingärtner für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.
- f) Das Ablagern von Schnittgut auf den festgelegten Plätzen ist nur in der Woche vor den Hexelterminen gestattet.

14. Tier- und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit (April – Juli) der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Igel und Insekten, sowie das Anlegen von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern und Kräuterpflanzen durch die Kleingärtner wird begrüßt.
- c) Die Stadt Erding und der Vorstand sind zur Entnahme von Bodenproben aus jeder Kleingartenparzelle berechtigt.

15. Tierhaltung

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Kaninchen, Hasen, Tauben, Gänse etc.) ist im Garten nicht gestattet. Die Fütterung von streunenden Katzen/ Hunden ist verboten. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.
- b) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Kleingärtner des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Hunde sind grundsätzlich in der gesamten Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen in der Kleingartenanlage sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen. Bei Nichteinhalten gilt für Kleingärtner Punkt 24 der Gartenordnung. Besucher sind von allen Kleingärtnern anzusprechen.

16. Wasserversorgung

- a) Alle Arbeiten an der Wasserleitung dürfen ausschließlich von Beauftragten der Vorstandschaft durchgeführt werden.
- b) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Vorstandes. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Kleingärtner sind nach Anweisung des Vorstandes auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Kleingärtner.
- c) Den Anordnungen des Vorstandes bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten. Der Kleingärtner ist verpflichtet in seinem Garten mindestens eine Regenwassertonne an seiner Gartenlaube zur Nutzung von Regenwasser anzuschließen. Mechanische Gartenpumpen für Oberflächenwasser (Ziehbrunnen) können auf Antrag gebaut werden.
- d) Jede Parzelle ist mit einer Wasserzapfstelle mit Wasserzähler ausgestattet. Ein Zweitanschluss ist genehmigungspflichtig. Er ist auf Antrag auf eigene Kosten fachgerecht zu errichten, zu unterhalten und mit einem Was-

serzähler, welcher vom Kleingärtnerverein Erding e.V. zu beziehen ist, zu versehen. Der Zweitwasserzähler wird bei defekt nicht kostenlos vom Kleingärtnerverein ersetzt.

- e) Zapfstellen in der Laube sind grundsätzlich untersagt.
- f) Die entnommene Wassermenge je Garten ist über Wasserzähler nachzuweisen. Der einwandfreie Funktionszustand des Zählers ist durch den Kleingärtner sicherzustellen. Defekte Zähler sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Dieser regelt dann den Austausch.

Verstöße werden wie folgt behandelt:

Bei nicht gemeldetem defektem Wasserzähler:

- Verbrauch des letzten Jahres und 40,- € Verbrauchspauschale

Bei abgebauter Wasseruhr:

- beim ersten Mal 100,- € Verbrauchspauschale,
- beim zweiten Mal 300,- € Verbrauchspauschale und eine schriftliche Abmahnung,
- beim dritten Mal 500,-€ Strafe und fristlose Kündigung, wegen ver-
einsschädigendem Verhalten.

- g) Den Termin zum Ablesen der Wasseruhren bestimmt der Vorstand. Die Kleingärtner haben der beauftragten Person den Zutritt (z.B. durch offene Gartentore oder persönliche Anwesenheit) zu ermöglichen.

17. Verkehr

- a) Die Anlagentore und -türen sind geschlossen zu halten. Dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.
- b) Die Anlage und die Anlagenwege sind öffentlich zugänglich.
- c) Das Anfahren der Gartenparzelle mit Kraftfahrzeugen jeder Art (auch mit Mofas oder Mopeds) ist dem Kleingärtner nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Entsprechende Auflagen (zeitliche Begrenzungen, Art der Fahrzeuge oder Fahrgeschwindigkeit) sind dabei einzuhalten. Verursachte Schäden müssen durch den Kleingärtner unmittelbar behoben werden.
- d) Das dauerhafte Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern auf der Fläche der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
- e) Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen außerhalb der Anlage gestattet.
- f) Das Radfahren ist in der gesamten Anlage nur im Schritttempo gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Äußerste Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern wird dabei vorausgesetzt.

18. Ruhe und Ordnung

- a) Verordnungen der Stadt Erding (Hauslärmverordnung) hinsichtlich der Ausübung lärm erzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren: Montag bis Samstag zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr, und ab 19:00 Uhr, Samstags ab 16:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- c) Größere und länger andauernde Baumaßnahmen sind beim Vorstand anzu-melden.
- d) Der Einsatz von elektrischen Rasenmähern oder Rasenmähern mit Verbrennungsmotor ist Montags bis Samstags jeweils von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 19:00 Uhr gestattet. Samstags bis 16 Uhr.
- e) Durch die Vorstandschaft angeordnete Arbeiten wie Rasenmähen, Hecke schneiden, ausästen von Bäumen und Sträuchern oder ähnliches, an den Gemeinschaftsflächen können auch außerhalb dieser Zeitbeschränkungen ausgeführt werden. Davon unberührt bleibt die Ruhezeit zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr.
- f) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- g) Der Kleingärtner ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten – dies gilt auch für Kinder auf vereinseigenen Wegen und Spielplätzen. Das Fußballspielen in der Anlage ist untersagt. Dazu sind die Flächen am Freizeit- und Erholungsgebiet „Kronthaler Weiher“ zu nutzen. Die am Spielplatz ausgehängten Benutzungsregeln sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichtbeachtung erfolgt der Verweis vom Kleingartengelände durch den Vorstand.
- h) Der Gebrauch sowie die Aufbewahrung von Waffen jeglicher Art sind in der Kleingartenanlage verboten.
- i) Aus Sicherheitsgründen ist jegliches offene Feuer in der Kleingartenanlage verboten. Das Grillen ist ausschließlich mit Gas oder mit Holzkohle und handelsüblichen Grillanzündern erlaubt.

19. Pachtdauer

- a) Das Pachtverhältnis beginnt zu dem im Unterpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt und endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Mit dem überlebenden Ehepartner -in / Lebenspartner -in kann ein Folgepachtvertrag abgeschlossen werden. Ein von zwei Personen unterschriebener Unterpachtvertrag wird automatisch fortgesetzt. Mit volljährigen Kindern kann der Unterpachtvertrag auf schriftlichen Antrag fortgesetzt werden.
- c) Der Kleingärtner erkennt ausdrücklich an, das eine zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Vorstand rechtswirksam zustande gekommene

Aufhebung des Zwischenpachtvertrages über das Gesamtgelände oder eines Teiles der Kleingartenanlage, von der auch seine Pachtfläche berührt wird, zur Folge hat, dass auch das Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Unterpachtvertrag zum gleichen Zeitpunkt als beendet gilt.

- d) Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Kleingärtner den Kleingarten in ordnungsgemäßigem und einwandfreiem Zustand an den Vorstand zu übergeben. Er bleibt jedoch in jeder Beziehung für den Garten verantwortlich bis zur Übergabe an seinen Nachfolger. Der Kleingärtner ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Vorstandes über den Garten anderweitig zu verfügen.

20. Bewertung bei Pächterwechsel

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag bei der Übergabe für die dem bisherigen Kleingärtner gehörenden Gartenanlagen an den weichenden Kleingärtner zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt auch hier der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.
- c) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Kleingärtner nach Aufforderung durch den Vorstand verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Kleingärtner dieser Aufforderung des Vorstands nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaften bis zur Neuverpachtung.
- d) Bei Erbstreitigkeiten, Scheidung oder Pfändung muss die Gartenparzelle u. U. gegen den Willen des Kleingärtners geschätzt werden. Die Kosten trägt hierfür der Auftraggeber.
- e) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet, können aber von dem Nachfolgepächter abgelöst werden: z.B.: Markisen, Rollläden, Metallbox, Gewächshaus, Solaranlage, die komplette Laubeneinrichtung, Sandkasten, u.s.w.
- f) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen müssen vor der Übergabe des Gartens entfernt oder Rückgebaut werden: z.B.: übergroße Laube (> 15 m²), übergroßer Freisitz (>9 m²), Sichtschutzwände, Nebenbauten, Betonflächen, Gehölze über 4 m, Thujen, Wacholder, u.s.w. Des Weiteren alle baulichen Anlagen sofern sie unzulässig (d. h. ohne Genehmigung bzw. von Haus aus unzulässig) erstellt wurden.

21. Pachtzins

- a) Als Pachtzins gilt der jeweils vom Verein an die Stadt Erding zu zahlende Betrag.
- b) Das Pachtjahr läuft von 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- c) Der Pachtzins ist in der ersten Woche jeden Jahres fällig und wird im Einzugsverfahren vom Konto des Kleingärtners abgebucht.
- d) Bei Verzug der Pachtzinszahlung kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden.
- e) Bei ungültiger Bankverbindung ist eine Aufwandspauschale von 20.- € zu zahlen.

22. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Der Vorstand sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, auch in Abwesenheit des Kleingärtners, die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung durch den Kleingärtner zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Kleingärtner fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Kleingärtner zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Kleingärtners, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Um Ansprüche bei der Versicherung geltend machen zu können, hat der Kleingärtner die Schäden sofort bei der Polizei anzuzeigen.

23. Haftung

- a) Der Verein haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Kleingärtner oder einem Dritten entstandenen Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens in der Kleingartenanlage.
- b) Der Kleingärtner haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine eigenmächtigen Änderungen vorgenommen sowie Beschädigungen verursacht werden. Er haftet auch für seine Familienmitglieder, Besucher, Lieferanten, u.s.w. Bei Verstößen ist der Vorstand berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Kleingärtners / Verursachers wieder herstellen zu lassen. Der Kleingärtner verpflichtet sich, den Verein schadlos zu stellen, falls dieser für o. a. verursachte Schäden von Dritten in Anspruch genommen wird.
- d) Der Kleingärtner ist verpflichtet, sich ausreichend zu versichern.

24. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vorstands eine Geldbuße in Höhe bis zu 500.- Euro verhängt werden, unabhängig von einer Kündigung des Unterpachtvertrags (siehe Satzung des Vereins).

25. Änderungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Stadt Erding.
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform an den Vorstand.

26. Zuständigkeit des Vereins

- a) Dem Vorstand und allen Kleingärtnern obliegt es, die Einhaltung dieser Gartenordnung zu überwachen. Den Anordnungen des Vorstandes bzw. seinen beauftragten Personen ist im Rahmen dieser Gartenordnung Folge zu leisten. Beschwerden, Wünsche und Anregungen werden gerne entgegengenommen.

27. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist in der Mitgliederversammlung am 26.März 2010 beschlossen worden.

im Original
gez.

Ullrich Zosel

1. Vorsitzender

im Original
gez.

Andreas Wunsch

2. Vorsitzender

Grundlage zur Erstellung dieser Gartenordnung war die Mustergartenordnung des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner, das BKleingG, der Bebauungsplan der Stadt Erding sowie die Zwischenpachtverträge.